

SATZUNG FÜR DIE KUNSTSAMMLUNGEN DER STADT AUGSBURG

vom 20.12.2002 (ABl. vom 27.12.2002, S. 256)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 23 S. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1

Name und Sitz

Die Kunstsammlungen der Stadt Augsburg, mit Sitz in Augsburg, sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Augsburg ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie werden auf der Grundlage der einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Die Kunstsammlungen der Stadt Augsburg verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Einrichtung dient der Förderung von Wissenschaft, Kunst und Kultur. Die verfolgten Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Wissenschaftliche Bearbeitung, Bestimmung, Erforschung, Erhaltung und Pflege vorhandener Bestände und deren Veröffentlichung;
- Ankauf von Kunst;
- wissenschaftlichen Austausch mit anderen Museen, Galerien und Institutionen auf nationaler und übernationaler Ebene;
- Präsentation vorhandener Exponate in der Öffentlichkeit durch den Betrieb und Unterhalt von Museen und Kunstsammlungen u. a.
 - die Barockgalerie und die Graphische Sammlung
Kunst- und Sammelmuseum mit komplexen Beständen
 - das Maximilianmuseum
Museum mit den Bereichen Plasik, Kunstgewerbe, Augsburger Silber, Stadtgeschichte
 - das Römische Museum,
Dauerausstellung zur Vor- und Frühgeschichte Bayer. Schwabens, insbesondere zur Römerzeit der Stadt Augsburg
- Erbringung museumstypischer Nebenleistungen, z. B.
 - Veranstaltung von Führungen (Schulklassen, Gruppen)
 - Erstellung von Ausstellungskatalogen
 - Verkauf von Museumsartikeln
 - Durchführung von Sonderausstellungen
 - Betreuung von Studiensammlungen, Fundmagazinen, Fotoarchiven
- die Stadtarchäologie
 - Bodendenkmalpflege im Stadtgebiet Augsburg
 - Baustellenbeobachtungen auf archäologische Befunde
 - Fundbergungen und Rettungsausgrabungen
 - Archivierung der Grabungsunterlagen (Zeichnungen, Pläne, Fotos)
 - Inventarisierung, Magazinisierung und wissenschaftliche wie konservatorische Bearbeitung der Ausgrabungsfunde
 - wissenschaftliche Auswertung der Grabungsunterlagen und Funde und deren Veröffentlichung

§ 3
Mittelverwendung

- (1) Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Auflösung, Wegfall der Aufgaben

Bei Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der verfolgten steuerbegünstigten Zwecke verbleiben alle vorhandenen Vermögenswerte bei der Stadt Augsburg, die sie unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Augsburg, den 20.12.2002
Dr. Wengert
Oberbürgermeister